



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Straubenzell St.Gallen West

Anhang zum Reglement für die Freiwilligenarbeit Merkblatt: Versicherungsschutz

der Evangelisch- reformierten Kirchgemeinde Straubenzell St.Gallen West

vom 1. Januar 2010

Versicherungen (Auszug Regl. Kap. 2.5.2.)

Freiwillige sind während ihres Einsatzes durch die Kirchgemeinde versichert. Sie sollen grundsätzlich durch ihren Einsatz keine finanziellen Einbussen erleiden müssen (ausgenommen Grobfahrlässigkeit). Die Kirchgemeinde bzw. die Kantonalkirche versichert die freiwillig Mitarbeitenden während ihrem Einsatz.

1. Leistungen der Kirchgemeinde Straubenzell

Unfallversicherung

Es besteht eine Kollektiv-Unfallversicherung bei der Kantonalkirche. Darin eingeschlossen sind: Subsidiär Heilungskosten nur in Ergänzung zu bestehenden privaten Kranken- oder Unfallversicherung bis max. Fr. 100'000.00 (inkl. Transportkosten).

➔*Achtung: Diese Leistungen sind nur versichert im Zusammenhang mit einer freiwilligen Tätigkeit in der Kirchgemeinde Straubenzell. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine generelle Nicht-Berufs-Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz ist in jedem Fall subsidiär, das heisst er kommt nicht zum Tragen, wenn das Risiko durch eine anderweitige Versicherung (z.B. Krankenkasse oder Unfallversicherung) abgedeckt ist.*

Schadensleistungen

- a) Werden Kilometerentschädigungen durch die Kirchgemeinde entrichtet, übernimmt die Kirchgemeinde keine entstandenen Schäden am Fahrzeug.
- b) Wird auf die Kilometerentschädigung verzichtet, kann die Kirchgemeinde einen allfälligen Selbstbehalt von Schäden teilweise oder ganz übernehmen.
- c) Die Kirchgemeinde Straubenzell übernimmt die Selbstbehalte z.B. bei Betriebshaftpflicht, Sachschäden von Vandalismus etc. in Ergänzung zur bestehenden Betriebshaftpflicht-Versicherung der Kantonalkirche.
- d) Für andere, durch die Kirchgemeinde Straubenzell nicht gedeckte Schäden besteht in der Regel eine private Haftpflichtversicherung. Sofern diese einen Selbstbehalt beinhaltet, treten Sie bitte mit unserer Verwaltung (Tel. 071 272 60 72) in Kontakt. Eine Pflicht, solche Schäden zu übernehmen, besteht nämlich nicht.
- e) Die Kirchgemeinde übernimmt für den Bus-Fahrdienst (Gottesdienst) die Kosten der Bonusschutz-Versicherung und ggf. den vollen Selbstbehalt.

➔*Achtung: Bei Grobfahrlässigkeit können Übernahmen von Schadensleistungen durch die Kirchgemeinde gekürzt oder verweigert werden.*

St.Gallen, den 1. März 2010

Annina Policante-Schön
Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft

Erica Bütikofer
Verwalterin

2. Leistungen der Kantonalkirche St.Gallen

Wer ist versichert?

In der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen sind alle im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden, das heisst auch alle die freiwillig, ehrenamtlich oder in einem Auftrag der Kirchgemeinde tätig sind, versichert.

Nur in Ergänzung zu einer Krankenkasse versichert sind Teilnehmende von Lagern, Ferienwochen und Ausflügen. Es ist wichtig bei Ausschreibungen und Anmeldungen darauf hinzuweisen: .Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden (Sach- und Personenschäden).

Wie sind Sie versichert?

Die Betriebshaftpflicht deckt im Maximum eine Schadenssumme von Fr. 5'000'000.-- ab. Der Selbstbehalt beträgt im Moment Fr. 1'000.-- für die Kirchgemeinde.

Der Versicherungsschutz ist in jedem Fall subsidiär, das heisst er kommt nicht zum Tragen, wenn das Risiko durch eine anderweitige Versicherung (z.B. Krankenkasse oder Unfallversicherung) abgedeckt ist.

Gedeckt sind:

- Haftpflichtforderungen gegenüber Mitarbeitenden bei Personenschäden an Kindern und Jugendlichen, die sich in unserer Obhut befinden.
- Haftpflichtforderungen von Personen, welche wegen ungenügendem Unterhalt (Glatteis, kaputte Spielgeräte, defekte Treppengeländer etc.) zu Schaden kommen.
- Sachschäden durch Vandalismus werden nur im Zusammenhang mit einem Polizeirapport übernommen (Selbstbehalt für die Kirchgemeinde Fr. 1'000.--).
- Ausstellungen mit Ausstellungsgut von einem Wert über Fr. 10'000.-- müssen vorher gemeldet werden. Das Entgegennehmen einer Liste mit den aktuellen Preisen ist zur Sicherheit immer zu empfehlen.
- Einfacher Diebstahl ist nicht versichert.
- Schäden gegenüber Dritten müssen in der Regel über die Privathaftpflichtversicherung des Verursachers bezahlt werden. Von Fall zu Fall ist hier die Kulanz des Arbeit-/ Auftraggebers gefragt.
- Sachschäden am Eigentum der Kirchgemeinde sind in der Haftpflichtversicherung nicht versichert.
- Sachschäden am Eigentum von Drittpersonen müssen ebenfalls über die Privathaftpflicht gedeckt werden.

Bei Unfall sind Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen (Arbeitspensum ab 8 Stunden wöchentlich) über die Nichtbetriebsunfallversicherung versichert.

Alle anderen müssen über die obligatorische Unfallversicherung des KVG versichert sein.

Zusätzlich sind subsidiär Heilungskosten bis zu Fr. 100'000.-- durch die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden versichert, allenfalls auch Ausgaben für hohe Franchisen und Selbstbehalte.

Falls sonst nirgends Ansprüche bestehen sind auch Zusatzkosten für die externe Kinderbetreuung und Haushalthilfe gedeckt.

Für Schäden mit oder an **Motorfahrzeugen** gelten folgende Regelungen:

- Der Versicherungsschutz ist über die private Auto-Haftpflichtversicherung gedeckt.
- Zahlt die Kirchgemeinde eine Kilometerentschädigung, sind die Kosten für Versicherung darin enthalten, und damit auch entstehende Schäden am Fahrzeug abgegolten.

St.Gallen, 1. März 2010

Werner Macher
Zentralkassier